



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Drucksachen-Nr.
05.02.2013

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

von Ulrike Sparr (GRÜNE Fraktion)

Beratungsfolge	am	TOP

Ahndung von Verstößen gegen das Verbot der Streusalzverwendung auf öffentlichen Wegen im Bezirk Hamburg-Nord

Kleine Anfrage Nr. 14/2013

Sachverhalt/Fragen

5. Februar 2013

In Hamburg ist bekanntlich die Verwendung von Streusalz auf öffentlichen Wegen nicht gestattet, da dieses insbesondere die Bäume und Grünanlagen schädigt. Verwendet werden darf Streusalz nur auf Hauptverkehrsstraßen, weiteren wichtigen Straßen und privaten Flächen.

Leider zeigt sich, dass trotz der verstärkten Aufklärung über die Streupflicht und die Beschaffenheit des Streuguts vielerlei Verstöße stattfinden. Die generelle Verfügbarkeit von Tausalz in vielen Geschäften trägt hierzu sicher bei.

Für die Ahndung von Verstößen gegen das Streusalzverbot ist der bezirkliche Ordnungsdienst (BOD) zuständig, der laut der Kleinen Anfrage 4/2010 eigene Schwerpunkteinsätze durchführt, aber auch Anzeigen nachgeht.

Vor diesem Hintergrund frage ich:

1. Haben in der laufenden Wintersaison Schwerpunkteinsätze des bezirklichen Ordnungsdienstes zur Überwachung der Streupflicht und des Streusalzverbots stattgefunden?
 - a. Falls ja: In welchem Umfang und mit welchem Ergebnis?
 - b. Falls nein: Warum nicht?
2. Gab es in der laufenden Wintersaison Anzeigen wegen der Verletzung der Streupflicht und des Streusalzverbots?
 - a. Falls ja: In welchem Umfang und mit welchem Ergebnis?
 - b. Falls nein: Warum nicht?

Ein Bürger berichtete uns, dass er vom Bezirk die Auskunft erhalten habe, Sanktionen wegen der Verletzung des Streusalzverbots könnten nur verhängt werden, wenn der oder die Streuende „in flagranti“ dabei angetroffen würde.

3. Ist diese vom Bürger wiedergegebene Aussage zutreffend?
4. Teilt das Bezirksamt die Auffassung, dass durch ein solches Vorgehen eine Durchsetzung des Streusalzverbots faktisch unmöglich würde, da ein Antreffen von Bürger_innen bei dieser Ordnungswidrigkeit dem Zufall überlassen wäre und auch im Falle schnellster Reaktion des BOD nach einer Anzeige die Wahrscheinlichkeit, noch jemandne handelnd anzutreffen sehr gering ist? (Falls nein bitte begründen)
5. Ein Verstoß gegen das Streusalzverbot müsste aufgrund dessen Wirkung und bei oftmals massivem Einsatz durch Salzreste auch nachträglich belegbar sein. Wäre in diesem Fall nach Ansicht des Bezirksamtes seitens des BOD die Einleitung eines Verfahrens gegen den Hauseigentümer als Verantwortlichen möglich?
 - a. Falls nein: Warum nicht?

Der bereits erwähnte Bürger berichtet weiterhin, dass er bei insgesamt vier Firmen, die Winterdienst anbieten, nachgefragt habe, ob diese Streugut ohne Salz anbieten würden. Von ausnahmslos allen habe er die Auskunft bekommen, dass dies erstens nicht der Fall sei, weil dies gar nicht funktionieren würde und dass sich zweitens ja niemand mit Split und Kies das Parkett ruinieren wolle.

6. Teilt das Bezirksamt die Auffassung, dass die oben wiedergegebene Aussage mehrerer Winterdienstanbieter einen Verstoß gegen das hier thematisierte Verbot darstellt? (Falls nein bitte begründen)
7. Welche Stelle ist für die Überwachung ggf. im Bezirk Hamaburg-Nord ansässiger Firmen, die Winterdienst leisten, hinsichtlich der Einhaltung des Streusalzverbots auf öffentlichen Wegen zuständig?
8. Auf welche Art und Weise wird dieses Verbot kontrolliert? Finden angemeldete oder unangemeldete Besuche bei diesen Firmen statt?
9. Haben in der laufenden Wintersaison derartige Kontrollen stattgefunden?
 - a. Falls ja: In welchem Umfang und mit welchem Ergebnis?
 - b. Falls nein: Warum nicht?

Ulrike Sparr

Das Bezirksamt beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Nein. Der Bezirkliche Ordnungsdienst (BOD) bestreift bei seinen Routinekontrollen auch öffentliche Wege und achtet dabei auch auf die im Regelfall durch die Anlieger zu erbringende Räumpflicht. Dabei hat erste Priorität die Sicherheit der Passanten, weshalb die Verletzung der Räumpflicht einen höheren Stellenwert genießt als ein Verstoß gegen das Streusalzverbot. Bei „Gefahr im Verzuge“ beseitigt der BOD – sofern möglich - auch Gefahrenstellen durch das Aufbringen abstumpfender Mittel oder verfügt eine Ersatzvornahme. Die besondere Wetterlage in diesem Winter – wenige Tage Schneefall mit anschließendem Tauwetter – ließen die Notwendigkeit einer konzertierten Aktion mit Wegewarten und dem BOD nicht sinnvoll erscheinen.

Zu 2:

Ja. Bisher sind 7 Verfahren eingeleitet worden, von denen 2 durch Verwargelder von 35,00 EUR bereits abgeschlossen wurden. Es handelt sich um 4 Verstöße gegen die Räumpflicht und 3 Verstöße gegen das Streusalzverbot. Bei 5 der Verfahren dauern die Ermittlungen noch an.

Zu 3:

Nein, nur bedingt. Der (gerichts feste) Nachweis eines Verstoßes gegen das Streusalzverbot wäre ohne „Täter“ in den meisten Fällen nur durch eine, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzende Maßnahme möglich. Lediglich bei einem konkreten Anfangsverdacht, z.B. beim Auffinden größerer Restmengen von Tausalz könnten Ermittlungen mit Aussicht auf Erfolg eingeleitet werden. Dieses ist in den drei o.g. Fällen (siehe Antwort zu 2) auch geschehen.

Zu 4:

Siehe Antwort zu 3.

Zu 5:

Ja, siehe Antwort zu 3. Ob sich ein Verfahren allerdings im Ergebnis gegen den Hauseigentümer richten kann, ist fraglich und bedarf der intensiven Ermittlung und rechtlichen Würdigung.

Zu 6:

Nein. Nicht die angebliche Aussage, einzelne Winterdienstfirmen würden kein Streugut ohne Salz anbieten, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, sondern nur die tatsächliche Verwendung von Streusalz auf öffentlichen Gehwegen. Im Übrigen hat der BOD den bereits genannten Bürger nach den Namen der vier erwähnten Firmen gefragt, um diesem Verdacht bei tatsächlicher Verwirklichung des Tatbestandes nachgehen zu können. Diese Firmen sind dem Bezirksamt nicht namentlich benannt worden.

Zu 7:

Im Bezirksamt Hamburg-Nord ist keine Dienststelle für die Überwachung von Winterdienstfirmen zuständig. Kontrollen können sich daher nur auf die öffentlichen Bereiche beschränken.

Zu 8:

Siehe Antwort zu 7.

Zu 9:

Entfällt.

Harald Rösler

Anlage/n:

ohne Anlagen

